

+43 1 531 20-0
Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.797.542

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)3520/J-NR/2025

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3520/J-NR/2025 betreffend Scientology-Workshop an Österreichs Schulen, die die Abgeordneten zum Nationalrat Sigrid Maurer, BA, Kolleginnen und Kollegen am 2. Oktober 2025 an mich richteten, darf ich anhand der mir vorliegenden Informationen wie folgt beantworten:

Zu Frage 1:

- *Ist Ihnen der gegenständliche Fall, wie er in der Wiener Zeitung berichtet wurde, bekannt? Wenn ja, seit wann?*

Einleitend ist festzuhalten, dass aufgrund der gegebenen Dezentralisierung im Bereich des Schulwesens bei individuellen bzw. auf einen Schulstandort bezogenen Fragestellungen in erster Linie die lokalen Entscheidungsträger zum Handeln aufgefordert sind.

Nach Auskunft der Bildungsdirektion für Niederösterreich ist der geschilderte Fall an einer Mittelschule in Niederösterreich der unmittelbar zuständigen Behörde bekannt. Die zuständige Schulaufsicht wurde erst im Anschluss an die Terminfixierung über die geplante Durchführung im Mai 2025 informiert. Festgehalten wird, dass die nachträgliche Information rechtlich zulässig ist, da für die Inanspruchnahme von externen Referentinnen und Referenten im Rahmen des Unterrichts oder bei schulbezogenen Veranstaltungen grundsätzlich keine vorherige Genehmigungspflicht besteht.

Zu den Fragen 2 und 5:

- Welche Informationen liegen Ihnen und Ihrem Ressort zu den Verbindungen zwischen dem Verein „Sag NEIN zu Drogen“ und der Scientology-Kirche vor und teilen Sie deren Einschätzung?
- Wie erklären Sie sich die Tatsache, dass Angebote, vor denen die Bundesstelle für Sektenfragen die Bildungsdirektionen bereits 2023 gewarnt hat, dennoch an Schulen durchgeführt werden konnten?

Bereits 2024 wurden die Bildungsdirektionen im Rahmen einer Sitzung über die verstärkten Aktivitäten von Scientology im Bereich der Drogenprävention informiert und davor gewarnt. Das Bundesministerium für Bildung steht im engen Austausch mit der Bundesstelle für Sektenfragen. Die Informationen der Bundesstelle werden jeweils an die Bildungsdirektionen weitergegeben.

Zu den Fragen 3, 4 und 6:

- Hat es in den letzten fünf Jahren weitere Workshops des Vereins „Sag NEIN zu Drogen“ an Schulen gegeben? Wenn ja, an welchen und wie viele?
- Wie viele dieser Workshops wurden seit der Warnung der Bundesstelle für Sektenfragen an die Bildungsdirektionen 2023 abgehalten?
- Gab es in den letzten fünf Jahren weitere Fälle, in denen Organisationen mit Sektenbezug Zugang zu Schulen erhielten? Wenn ja, welche?

Dem Bildungsministerium liegen zentral keine diesbezüglichen Zahlen vor. Wie bereits ausgeführt, besteht keine Verpflichtung der Schulen, die Durchführung von Workshops zentral zu melden.

Zu den Fragen 7 bis 10:

- Welche konkreten Schritte haben Sie seit Bekanntwerden des Vorfalls durch die Wiener Zeitung gesetzt?
- Welche konkreten Maßnahmen wurden nach der Meldung der Bundesstelle für Sektenfragen 2023 vom Bildungsministerium und den Bildungsdirektionen gesetzt?
- Wurde von Ihrem Ressort geprüft, ob gegenüber „Sag NEIN zu Drogen“ rechtliche oder schulpolitische Konsequenzen möglich sind? Wenn ja, welche?
- Welche Schritte unternehmen Sie, um sicherzustellen, dass Schulen im Falle problematischer Programme rasch handeln können (z. B. Abbruch, Nachbereitung, Information der Eltern etc.)?

Festzuhalten ist, dass nach § 51 Abs. 3 Schulunterrichtsgesetz (SchUG) Lehrpersonen im Rahmen ihrer Aufsichtsfunktion verpflichtet sind, tätig zu werden, wenn im Zuge eines Unterrichtsbeitrages etwa im Rahmen eines Workshops Inhalte vermittelt werden, die den Grund- und Menschenrechten, den Prinzipien der demokratischen Verfassung oder dem im Lehrplan festgelegten Bildungs- und Erziehungsauftrag widersprechen. In einem

solchen Fall sind pädagogische Maßnahmen bis hin zum Abbruch einer Veranstaltung geboten. Darüber hinaus hat eine Meldung an die Schulleitung und – sofern erforderlich – an die Schulaufsicht zu erfolgen.

Das Bundesministerium für Bildung hat mit dem Ressortschwerpunkt „Hinschauen statt Wegschauen“ im Schuljahr 2024/25 Präventions- und Interventionsmaßnahmen nachhaltig verankert, um Grenzüberschreitungen entgegenzutreten und die Regeln des schulischen Zusammenlebens mit Nachdruck zu unterstreichen. Darunter fällt auch die Erstellung eines aktuellen Leitfadens für Kinderschutzkonzepte am Schulstandort. Dieser enthält ebenfalls ein Ablaufschema für Schulen, wie bei kritischen Wahrnehmungen, die auf eine Gefährdung von Schülerinnen und Schüler hinweisen, reagiert werden soll, und berücksichtigt die Vorgaben der 2024 novellierten Schulordnung, BGBl. II Nr. 126/2024. Darauf aufbauend wurden an den Schulen Kinderschutzkonzepte erarbeitet bzw. vorliegende Konzepte adaptiert.

Die qualitätsgesicherten Angebote der Serviceeinrichtungen, die vom Bildungsministerium finanziert werden, enthalten darüber hinaus nicht nur die Durchführung der Angebote selbst, sondern auch eine professionelle Vor- und Nachbereitung für die Lehrkräfte und Schulen.

Im Rahmen der Schulpartnerschaft ist das Bildungsministerium zudem mit den Kinder- und Jugendanwaltschaften in Kontakt, um auf das Thema Kinderrechte und die Angebote für Eltern und Schulen aufmerksam zu machen.

Zu den Fragen 11 bis 13:

- *Welche Vorgaben bestehen derzeit für Schulen, wenn sie externe Anbieter von Präventionsworkshops oder Vorträgen einladen? Wie stellen Sie als Bildungsminister sicher, dass Vereine und Organisationen - vor denen offizielle Stellen warnen – ihre Angebote nicht an Schulen bringen?*
- *Wie stellen Sie sicher, dass externe Programme psychisch belastende Inhalte oder Panikmache vermeiden?*
- *Wie stellen Sie sicher, dass schulische Prävention unabhängig und evidenzbasiert bleibt, ohne dass wertvolle außerschulische Angebote generell blockiert werden?*

Die Lehrkräfte haben gemäß § 17 Schulunterrichtsgesetz (SchUG) in eigenständiger und verantwortlicher Unterrichts- und Erziehungsarbeit die Aufgabe der österreichischen Schulen zu erfüllen. In diesem Sinne haben sie unter Berücksichtigung der Entwicklung der Schülerinnen und Schüler den Lehrstoff des Unterrichtsgegenstandes dem Stand der Wissenschaft entsprechend zu vermitteln. Neben den schulgesetzlichen Bestimmungen bilden die Lehrpläne und-andere rechtliche Grundlagen die Basis der pädagogischen Tätigkeit, wie etwa Art. 14 Abs. 5a B-VG, in dem die Grundwerte der österreichischen Schule festgehalten sind, oder Art. 2, 1. Zusatzprotokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), wo das Recht auf Bildung und die erzieherischen

Rechte der Eltern verankert werden. Den einzelnen Lehrkräften steht es im Rahmen des Unterrichts frei, außerschulische Personen bzw. Organisationen in den Unterricht einzubinden, sofern dies den rechtlichen Grundlagen entspricht und in der erforderlichen Qualität erfolgt. Wesentlich für eine rechtskonforme Einbeziehung von außerschulischen Personen und Organisationen in den Unterricht, wie etwa die Durchführung von Workshops, ist neben der Gewährleistung der eingangs genannten Grundwerte vor allem die Einhaltung der Regelungen betreffend die Schulgeldfreiheit sowie hinsichtlich der Unterrichtsarbeit der Lehrerinnen und Lehrer die Einhaltung der schulrechtlichen Bestimmungen. Für das Qualitätsmanagement der Schule ist die Schulleitung gemäß § 56 SchUG verantwortlich.

In der pädagogischen Nachbereitung werden sensible Themen, wie etwa „Sekten und weltanschauliche Gruppierungen“ im Unterricht gesondert aufgearbeitet. Dies entspricht dem Bildungs- und Erziehungsauftrag gemäß §2 Schulorganisationsgesetz wonach die Schule die Schülerinnen und Schüler zu selbstständigem Urteil, kritischem Denken sowie zur politischen Mündigkeit im Sinne der demokratischen Werte heranführen soll.

Ergänzend wird weiters bemerkt, dass im Bereich der Sexualpädagogik zwecks Überprüfung externer Angebote eine eigene Geschäftsstelle und ein Board eingerichtet wurden. Das Board selbst wurde von mehreren Ressorts mit Expertinnen und Experten besetzt. Dieses prüft Anbieter, die an Schulen aktiv werden wollen.

Im Bereich der Extremismusprävention werden von externen Anbietern Workshops durchgeführt. Die Inhalte und die Qualität der Workshops werden von externen Partnern regelmäßig geprüft. Durch den eingerichteten Prozess wird gewährleistet, dass externe Anbieter an Schulen mitwirken können, diese aber ihre Angebote einer inhaltlichen Prüfung unterziehen müssen. Weitere Informationen dazu sind unter <https://www.schulpsychologie.at/psychologische-gesundheitsfoerderung/sexuelle-gesundheit/qualitaetssicherung> abrufbar. Im Bedarfsfall – wenn es zu negativen Rückmeldungen kommt - können Anbieter der Workshops unverzüglich aus dem Programm genommen werden.

Im Bereich „Politische Bildung“ arbeitet die Serviceeinrichtung „Zentrum polis – Politik Lernen in der Schule“ im Auftrag des Bildungsministeriums, um qualitätsgesicherte Angebote zu erstellen sowie auf qualitätsgesicherte Angebote von externen Partnerorganisationen auf der Webseite oder über den eigenen Newsletter hinzuweisen. Inhaltlich wurde im Zusammenhang mit Extremismus und Radikalisierung auch der Themenbereich „Sekten“ in einer Publikation des Zentrum polis „Fanatisierung als Herausforderung für die Politische Bildung“ aufgegriffen: https://www.politik-lernen.at/pa_fanatisierung

Wien, 02. Dezember 2025

Christoph Wiederkehr, MA

